

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Am 29. März 1996 schloss die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, einen Vertrag BU 183/95 UK/AT mit der Sidney C. Banks Plc und der Jenbacher Energiesysteme AG zur Durchführung des Vorhabens „Advanced automated gasifier with CHP using waste wood as fuel“ im Rahmen der Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich der nichtnuklearen Energien (<sup>1</sup>). Gemäß den Vertragsbestimmungen leistete die Kommission auf ihre Beiträge zum Vorhaben einen Vorschuss an den designierten Vertragskoordinator, die Sidney C. Banks Plc.

Mit Fax vom 25. September 1996 teilte die Sidney C. Banks Plc der Kommission mit, dass sie sich aus dem Vorhaben zurückziehen werde. Am 17. April 1998 schloss die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, den Vertragszusatz Nr. 1 ab, wonach die Atlantic Energy Ltd die Sidney C. Banks Plc als Vertragspartei und -koordinator ersetzte.

Gemäß der Klausel 2 des Vertragszusatzes überwies die Sidney C. Banks Plc im April 1998 den Vorschuss, den sie von der Kommission erhalten hatte, (zuzüglich Zinsen) an die Atlantic Energy Ltd.

Die Kommission beantragt, die Atlantic Energy Ltd auf Rückzahlung des Vorschusses zuzüglich Zinsen zu verurteilen, weil das Vorhaben entweder nie wirklich begonnen habe oder, falls doch, von der Kommission beendet worden sei.

(<sup>1</sup>) Entscheidung 94/806/EG des Rates vom 23. November 1994 zur Annahme eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung, einschließlich Demonstration, im Bereich der nichtnuklearen Energien (1994–1998), ABl. L 334 vom 22.12.1994, S. 87.

### Klage, eingereicht am 16. Mai 2008 — Schuhpark Fascies/HABM — Leder & Schuh (jello SCHUHPARK)

(Rechtssache T-183/08)

(2008/C 171/89)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

#### Parteien

*Klägerin:* Schuhpark Fascies GmbH (Warendorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Peter und J. Braune)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Leder & Schuh AG (Graz, Österreich)

#### Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 13. März 2008 in dem Beschwerdeverfahren R 1560/2006-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Verfahrenskosten der Klägerin aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Leder & Schuh AG.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Wortbildmarke „jello SCHUHPARK“ für Waren der Klassen 1, 3, 9, 14, 16, 18, 21, 24-26 und 28 (Anmeldung Nr. 1 269 372).

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* die Klägerin.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* die deutsche Wortmarke „Schuhpark“ für Waren der Klasse 25 (Nr. 1 007 149), wobei sich der Widerspruch gegen die Eintragung in die Klassen 18, 21, 25 und 26 richtete.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* teilweise Stattgabe dem Widerspruch und teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Widerspruchs.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 43 Abs. 2 Satz 2 und Art. 43 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (<sup>1</sup>) sowie Regel 22 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 (<sup>2</sup>), da die Klägerin die rechterhaltende Benutzung der Widerspruchsmarke hinreichend nachgewiesen habe.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

(<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).

### Klage, eingereicht am 13. Mai 2008 — Specialty Brands/HABM (Darstellung eines Hundes)

(Rechtssache T-187/08)

(2008/C 171/90)

Sprache der Klageschrift: Englisch

#### Parteien

*Klägerin:* Rodd & Gunn Australia Limited (Wellington, Neuseeland) (Prozessbevollmächtigte: B. Brandreth, Barrister, und N. Jenkins, Solicitor)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. März 2008 in der Sache R 1245/2007-4 aufzuheben;
- hinsichtlich der Gemeinschaftsmarke Nr. 339 218 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.